

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr BAV Pieter Zeilstra Vizedirektor 3003 Bern

Zug, 2. Oktober 2012 hs

Neue Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. August 2012 (Eingang 13. August 2012) hat das Bundesamt für Verkehr die Kantone eingeladen, bis 22. Oktober 2012 zu der neuen Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat befürwortet es ausdrücklich, dass die Vorhaltekosten durch die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) zukünftig abgegolten und im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Im Konsens mit der grossen Mehrheit der Mitglieder der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz stellt er die nachstehenden Änderungsanträge:

- 1. In Art. 2 seien statt der Begriffe "Chemiewehren Normal, Chemiewehren Plus und Chemiewehren Wasser" die bereits eingeführten und bewährten Begriffe " Chemie-, Öl- und Strahlenwehrstützpunkte" zu verwenden und zu definieren. (Nur) diese Begriffe seien in der ganzen Verordnung in der Folge weiterzuverwenden.
- 2. Art. 9 sei wie folgt zu ergänzen (neuer Abs. 2): "Spezielle Ausrüstungen, die für den Einsatz auf Bahnanlagen notwendig sind, werden durch die ISB bezeichnet und finanziert".
- 3. Art. 10 Abs. 4 sei wie folgt zu ergänzen (Satz zwei von Art. 10 Abs. 4): "Die Vorhaltekosten der ISB für eigene Betriebswehren sind nicht Gegenstand dieser Verordnung".
- 4. Anhang 1, Ziffer 2: Der Satz "Es sind dreimal so viele Personen aus- und weiterzubilden, wie in Tabelle 1 jeweils für die Bewältigung des Ereignisses festgelegt ist" sei ersatzlos zu streichen.

- 5. Zu Anhang 2: Die Grundlagen zur Errechnung der Vorhaltekosten und deren Zuscheidung an die einzelnen Kantone sind zu überarbeiten (Begriffe / Berechnungsmodell und abgeltungsberechtigte Chemiewehren [Ziffer 2 Tabelle 6]).
- 6. Zum Entwurf der Musterleistungsvereinbarung: Die Musterleistungsvereinbarung sei gestützt auf die vorstehend beantragten Änderungen der Verordnung anzupassen.

Begründung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich Feuer- und Chemiewehren, obwohl im Titel der (umfassendere) Begriff 'Wehrdienste' aufgeführt ist. Die Feuerwehr, bzw. die Stützpunktfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Zug (FFZ) wird bereits heute zu Einsätzen auf Bahnanlagen aufgeboten, ohne dass sie bis anhin für die entsprechende personelle und materielle Bereitschaft entschädigt worden wäre. Im Einzelfall wurden bei Ereignissen im Kanton Zug jedoch die effektiven Einsatzkosten verrechnet. Andere Kantone haben schon vor Monaten und Jahren mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB Vereinbarungen abgeschlossen. Diese werden mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung hinfällig und führen im Einzelfall dazu, dass die Abgeltungen zukünftig niedriger ausfallen werden als bisher.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist im Grundsatz die Antwort auf Forderungen, die seitens der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) seit Jahren gestellt wurden. Umfangreiche juristische Abklärungen im Auftrag des Bundes haben ergeben, dass diese gerechtfertigt sind.

Mit den Grundlagenarbeiten, die ihren Niederschlag vorab in den Anhängen 1 und 2 zu der Verordnung gefunden hat, wurde bereits vor mehreren Jahren begonnen. Die umfangreichen und detaillierten Erhebungen hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und des nunmehr erstellten Verteilschlüssels gaben bereits im Rahmen des Projekts FinWehr wiederholt zu Diskussionen Anlass. Die Vertreter der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) wiesen auch in der letzten internen Vernehmlassung darauf hin, dass der Verteilschlüssel für die Gelder sehr einseitig auf den Bereich Chemiewehr ausgelegt sei und die namentliche Festlegung der Stützpunkte aus heutiger Sicht vorab in strategischer Hinsicht fragwürdig sei. Zudem greift man mit der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelung in die Feuerwehrhoheit der Kantone ein und berücksichtigt bei der vorgesehenen Zuscheidung der Vorhaltekosten die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig. Es stellt sich daher die Frage, ob bei der Generierung der Chemiewehrkategorien nicht zum Teil lokal geprägte (finanzielle) Interessen eingeflossen seien. Dies widerspräche der Absicht, in der ganzen Schweiz einen möglichst flächendeckenden und gleichwertigen Sicherheits- und Leistungsstandard sicherzustellen.

Die vorgesehenen personellen Leistungsprofile sind aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch. Insbesondere die SBB als mit Abstand grösste Infrastrukturbetreiberin beabsichtigen offenbar, sich mit den Parametern dieser Verordnung möglichst schadlos zu halten.

II. Begründung zu den einzelnen Anträgen

1. Zu Antrag 1 (Art. 2)

Die in Art. 2 angeführten Begriffe entsprechen zum Teil nicht den gängigen Bezeichnungen, die im Rahmen spezifischer Unterlagen und Vereinbarungen auf schweizerischer Ebene verwendet werden. Dies führt zu Erschwernissen und Verwirrungen in administrativen, koordinativen, strategischen und operativen Bereichen. Zu Diskussionen Anlass geben insbesondere die Begriffe "Chemiewehren Normal", "Chemiewehren Plus" und "Chemiewehren Wasser". Wir beantragen daher, dass in der Verordnung mit denselben Begriffen gearbeitet werde, wie sie in den Vereinbarungen betreffend Schadenwehren Nationalstrasse durch das ASTRA verwendet werden. Die Begriffsdefinitionen der Verordnung sind auf die einschlägigen Definitionen der "Konzeption Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS und des Strategiepapiers "ABC-Schutz Schweiz" auszurichten.

2. Zu Antrag 2 (Art. 9)

Grundsätzlich verfügen die Feuerwehren, insbesondere die Stützpunkte, über das notwendige Material und die Ausrüstungen, um auch auf Bahnanlagen intervenieren zu können. Sind weitere Ausrüstungen für bahnspezifische Einsätze notwendig, so sind diese durch die ISB zu bezeichnen, zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren (z.B. Erdungsmaterial, spezielles Transportmaterial).

3. Zu Antrag 3 (Art. 10 Abs. 4 - Vorhaltekosten)

Die ISB, insbesondere die SBB und die BLS, betreiben eigene Lösch- und Rettungszüge, insbesondere um die erhöhten Risiken in Tunnelanlagen abzudecken und technische Einsätze auf dem übrigen Schienennetz zu gewährleisten. Damit der personelle Einsatz sichergestellt werden kann, sind die SBB und die BLS zum Teil darauf angewiesen, zusätzliche personelle Leistungen von Feuerwehren einzukaufen.

Die SBB werden bei den zukünftigen Verhandlungen gestützt auf Art. 10 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs geltend machen, diesen "Leistungseinkauf" möglichst aus dem "Topf" der Vorhaltekosten für die Wehrdienste zu bezahlen. Dagegen wehren sich die Feuerwehren entschieden. Jede ISB, die Risiken generiert (Tunnelanlagen), ist auch verpflichtet, die allenfalls notwendigen Interventionen weitgehend selber sicherzustellen. Die SBB postulieren dies ja auch, indem gemäss eigenen Aussagen bei Ereignissen in Bahntunnels im Tunnelinnern nur "eigene" Einsatzkräfte intervenieren sollen.

Es ist durchaus möglich, dass seitens der Stützpunkte und Gemeindefeuerwehren keine grossen Vorhaltemassnahmen mehr notwendig sind, wenn in unmittelbarer Nähe ein Lösch- und Rettungszug stationiert ist. Dies ist jedoch im Einzelfall zu klären und darf nicht Gegenstand dieser Verordnung sein.

Art. 10 Abs. 4 ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die ISB ihre eigenen Betriebswehren (Lösch- und Rettungszüge) und deren vertraglich vereinbarten personellen Verstärkungen mit Personal von öffentlichen Feuerwehren zu 100% durch die ISB selbstfinanziert werden müssen

4. Zu Antrag 4 (Anhang 1, Ziffer 2)

Die Bedingung, wonach das Dreifache der erforderlichen Anzahl Einsatzkräfte gemäss Tabelle 1 im Anhang 1 auszubilden ist, ist heute schlichtweg unrealistisch und in dieser Art auch nicht nötig. Es ist Sache der Stützpunktfeuerwehren, festzuhalten, wie sie die erforderliche Anzahl Einsatzkräfte generieren. Die vorerwähnte Bedingung ist daher ersatzlos zu streichen.

5. Zu Antrag 5 (Anhang 2)

Gestützt auf die beantragte Anpassung der Begriffe in Art. 2 des Verordnungsentwurfes sind auch die Begriffe und die Beitragszuscheidungen in Anhang 2 zu überarbeiten. Entsprechend hat insbesondere auch eine Anpassung von Anhang 2 Ziffer 2 des Entwurfs ("Abgeltungsberechtigte Chemiewehren Plus und Wasser") zu erfolgen.

6. Zu Antrag 6 (Zum vorliegenden Entwurf der Musterleistungsvereinbarung)

Entsprechend wird es abschliessend erforderlich sein, die vorliegende Musterleistungsvereinbarung inhaltlich auf die gemäss unseren Anträgen zu ändernde Verordnung anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 2. Oktober 2012

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel Landammann

Renée Spillmann Siegwart stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt f
 ür Feuerschutz, Poststrasse 10, 6301 Zug